

S A T Z U N G

des SSV Scheuen von 1946 e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „SSV Scheuen von 1946 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Celle - Ortsteil Scheuen -.
- II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- II. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- III. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VI. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VIII. Die Mitglieder des Vorstands können für Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II. Mitglieder des Vereins können sein ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- III. Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich am Vereinsleben betätigen.

- IV. Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Sie unterstützen den Verein durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages oder auf andere Weise.
- V. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- V. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
Über die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- I. Sparten mit erhöhten Aufwendungen sind berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes, eine zusätzliche Umlage zu beschließen.
- II. Der Beitrag ist bei Eintritt fällig und ist im voraus zu entrichten, anteilmäßig zum Kalenderjahr.
- III. In besonderen Fällen können die Beiträge auf schriftlichen Antrag hin durch den geschäftsführenden Vorstand ermäßigt oder ausgesetzt werden.
- IV. Ehrenmitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.
- V. Beim Ausscheiden innerhalb des Geschäftsjahres werden Beiträge nicht zurück erstattet.

§ 8 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- IV. Der Verein hat für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfälle und Haftpflicht abzuschließen.
- V. Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche, durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan obliegen.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlassung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins.
- III. Jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand beruft sie spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Aushängekästen des Vereins und durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse ein.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- I. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - der/die erste Vorsitzende
 - der /die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in
- II. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages, des Geschäftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres außer im Falle der Vereinsauflösung,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- III. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- IV. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- V. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Dieser darf von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Mitgliedsbetreuer/in

- I. Der Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters/in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- II. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Mitgliedsbetreuer/in
- dem/der Spartenleitern/innen oder Vertretern
- dem/der Ehrenvorsitzenden/innen (ohne Stimmrecht)

- I. Der Gesamtvorstand berät in allen Aufgabenbereichen und bereitet Beschlüsse vor. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- II. Der Gesamtvorstand stellt für das laufende Geschäftsjahr den Haushaltsplan auf
- III. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer Sitzung des Gesamtvorstandes verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- IV. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollten mindestens einmal im Quartal stattfinden.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird gegebenenfalls durch den Vorstand einberufen.

- I. Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:
- II. Je 1 Mitglied aus jeder Abteilung, das mindestens 21 Jahre alt ist.
- III. Der Ehrenrat wird für die Dauer von 5 Jahren durch die einzelnen Abteilungen gewählt.
- IV. Der/die Vorsitzende wird aus dem Personenkreis des Ehrenrates gewählt.

§ 15 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr im Verein sind. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB können nicht in einer Person vereinigt werden.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
der/die 2. Vorsitzende
der/die Kassenwart/in
der/die Pressewart/in

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
der/die 1. Vorsitzende
der/die Schriftführer/in,
der/die Jugendwart/in.
der/die Mitgliedsbetreuer/in

Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) /ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- III. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Mitglied dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- V. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Geschäftsbereiche

- I. Dem/der Kassenwart/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
- II. Er/Sie ist für die Erfassung, Verwaltung und Aktualisierung des Mitgliederbeitrages sowie für den Beitragseinzug verantwortlich.
- III. Der/die Schriftführer/in erledigt die Vereinsgeschäfte im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes des geschäftsführenden Vorstandes, führt Protokolle in den Mitgliederversammlungen,
- IV. und den Versammlungen des Gesamtvorstandes. Bei Mitgliederversammlungen sorgt er/sie für die Eintragung in die Anwesenheitsliste zur Vorbereitung der Feststellung der Stimmberechtigung.
- V. Den Abteilungsleitern/leiterinnen obliegt die Führung der jeweiligen Abteilung.

§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt umschichtig für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Sie haben die Gesamtkassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Versicherungen

Der Verein wird für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abschließen. Er kann diese Versicherungsabschlüsse auf einen Verband übertragen.
Für Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die zu den Vereinsveranstaltungen in der Turnhalle, auf dem Sportplatz oder an anderen Orten mitgebracht werden, haftet der Verein nicht.

§ 22 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 23 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins den im Ortsteil Scheuen ansässigen gemeinnützigen Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit zu.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 31.08.2001 beschlossen worden.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.